

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.
— Drucksachen 12/4810, 12/5017 —

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Rentenüberleitung
(Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz — Rü-ErgG)

Bericht der Abgeordneten Karl Diller, Hans-Gerd Strube und Ina Albowitz

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, eine schnellere und einfachere Rentenfeststellung in den neuen Bundesländern zu erreichen. Durch Neufassung einiger Vorschriften, Unsicherheiten bzw. Unklarheiten bei der Anwendung des Übergangsrechts zu beseitigen, das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz zu ändern, Ansprüche und Anwartschaften nach dem Pensionsstatut von Carl-Zeiss Jena mit solchen aus Zusatzversorgungssystemen des Beitrittsgebiets gleichzustellen sowie die Regelung über Zahlung eines Ausgleichs für Empfänger von Altersübergangsgeld, die auch die Voraussetzungen für eine Rente wegen Alterserfüllen zu verlängern.

Der Gesetzentwurf sieht insbesondere durch die Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch eine Beweiserleichterung für die Feststellung rentenrechtlicher Zeiten und maßgebender Verdienste, Verwaltungsvereinfachungen zur schnelleren Erstellung der Versicherungsverläufe sowie eine Verkürzung des Verfahrens für die Neuberechnung der Renten für ehemalige Angehörige von Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets durch Nachweiserleichterung gegenüber dem Versorgungsträger vor.

Des weiteren sollen durch die Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes die Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus den Zusatzversorgungssystemen der Parteien der

ehemaligen DDR in die Rentenversicherung nachgeholt, der vom 1. August 1991 an geltende vorläufige Höchstbetrag für die Summe aus Rente und Zusatzversorgung erhöht, Einkommen bei der Rentenberechnung in größerem Umfang für Personengruppen in der mittleren Führungsebene der ehemaligen DDR berücksichtigt sowie Regelungsinhalte klargestellt werden.

Der Gesetzentwurf dient — bis auf die nachfolgend im einzelnen aufgeführten Regelungen — der Klarstellung des geltenden Rechts oder führt zu einer Verminderung des Verwaltungsaufwands und ist im wesentlichen kostenneutral.

1. Erhöhung des vom 1. August 1991 geltenden Höchstbetrages für Renten und Zusatzversicherungen von 2 010 auf 2 700 DM/Monat

Die Erhöhung betrifft rund 3 000 Personen in unterschiedlichem Umfang. Die Mehraufwendungen betragen für Nachzahlungen vom 1. August 1991 bis zum 31. Dezember 1992 rund 22 Mio. DM, wovon rund 7 Mio. DM auf den Bund und rund 15 Mio. DM auf die neuen Bundesländer entfallen. Die Mehrkosten für das Jahr 1993 betragen rund 15 Mio. DM, davon für den Bund rund 5 Mio. DM und für die neuen Bundes-

länder rund 10 Mio. DM, und sinken in den folgenden Jahren in dem Umfang, in dem die Renten für die Berechtigten durch Anpassungen oder durch die noch vorzunehmende Neuberechnung den bisher geltenden Betrag von 2 010 DM/Monat übersteigen (alle Schätzungen zu Werten Januar 1993, einschließlich des Beitrags des Rentenversicherungsträgers zur Krankenversicherung der Rentner).

2. Modifizierung der Begrenzung der anzurechnenden Entgelte für „ehemals“ Zusatz- und Sonderversorgte

Die vorgesehene Regelung kann im Einführungsjahr zu jährlichen Mehraufwendungen von 33 Mio. DM führen, davon entfallen auf den Bund rund 11 und auf die neuen Bundesländer rund 22 Mio. DM. Mittelfristig steigt das Ausgabevolumen auf rund 70 Mio. DM, womit sich die Mehrbelastung für den Bund auf rund 23 und für die neuen Bundesländer auf rund 47 Mio. DM erhöhen wird (alle Schätzungen zu Werten Januar 1993, einschließlich des Beitrags des Rentenversicherungsträgers zur Krankenversicherung der Rentner).

Die Mehraufwendungen durch die Erweiterung des Ausnahmekatalogs dürften geringfügig sein, da es sich um einen relativ kleinen Personenkreis handeln dürfte. Sie sind jedoch nicht bezifferbar, da sich der Personenkreis nicht abgrenzen läßt. Der größte Teil der jährlichen Mehraufwendungen dürfte bereits mit den vorstehend genannten Mehraufwendungen erfaßt sein.

3. Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus den Zusatzversorgungssystemen der Parteien

Im Mittelfristzeitraum belaufen sich die Mehraufwendungen für den aktuellen Rentenbestand und die Rentenansprüche aus den Anwartschaften der Versicherten auf rund 50 Mio. DM/Jahr, in den nächsten 25 Jahren steigen sie auf rund 100 Mio. DM/Jahr an, um danach langsam abzufallen (Basis 1993). Hierbei wurden die gegenwärtigen Aufwendungen für die Blockparteien, die nach der Überführung als Ausgabeposition wegfallen, gegengerechnet.

Im ersten Jahr werden Nachzahlungen in Höhe von rund 10 Mio. DM erwartet.

Die Mehraufwendungen verringern sich um den noch vorhandenen Restbestand aus dem Rentenfonds der SED/PDS in Höhe von fast 300 Mio. DM. Hieraus können obige Mehraufwendungen für etwa fünf Jahre bestritten werden.

4. Gesetz zur Gleichstellung mit Zusatzversorgungssystemen des Beitrittsgebietes

Für den aktuellen Rentenbestand ergeben sich für die ersten Jahre Mehraufwendungen von rund 5 Mio. DM/Jahr, wobei die gegenwärtig gezahlten Leistungen nach dem Pensionsstatut schon gegengerechnet sind.

Rentenansprüche aus den Anwartschaften der Versicherten wachsen erst allmählich mit dem Aufbau der Rentennewuzugänge an. Sie haben nach zehn Jahren ein Ausgabevolumen von rund 20 Mio. DM/Jahr erreicht (Basis 1993).

Die Einnahmen aus den Abfindungsbeträgen für die Leistungen nach dem Pensionsstatut könnten 200 bis 250 Mio. DM betragen. Hieraus können für einen Zeitraum von größenordnungsmäßig zehn Jahren die künftigen Ausgaben für den Rentenbestand und den Rentenzugang bestritten werden.

5. Änderungen des Gesetzes über den Ausgleich von Aufwendungen für das Altersübergangsgeld

Durch die Verlängerung auf das Jahr 1994 entstehen in diesem Jahr Mehraufwendungen für die gesetzliche Rentenversicherung wegen der sonst notwendigen Zahlung von Altersrenten nicht.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht wird unter dem Vorbehalt erteilt, daß der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung keine Änderungen mit wesentlichen haushaltsmäßigen Auswirkungen empfiehlt.

Bonn, den 12. Mai 1993

Der Haushaltsausschuß

Rudi Walther (Zierenberg)
Vorsitzender

Karl Diller
Berichterstatte

Hans-Gerd Strube

Ina Albowitz
Berichterstatte